

Vereinbarung

zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung

zwischen der
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
vertreten durch den Beigeordneten für Soziales,
(im Folgenden "Stadt" genannt)

und

DRK Kreisverband Dresden e. V.

Klingerstraße 20

01139 Dresden

vertreten durch den Vorstandsmitglieder
Herrn Rohwer und Herrn Wülfigen

(im Folgenden "Träger" genannt)

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung nach den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der zur Betreibung erforderlichen Genehmigungen zu führen.
- (2) Er fördert gemäß Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend der Aufgaben und Ziele laut § 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG).
- (3) Der Träger leistet durch seine fachlichen und personellen Voraussetzungen und durch eine angemessene Eigenbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.
- (4) Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Die Tätigkeit des Trägers im Bereich der Kindertagesbetreuung ist primär auf gemeinnützige Ziele ausgerichtet.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten die Partner, unter Anerkennung der Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Fachlichkeit des Trägers kooperativ zusammen.
- (3) Mit Abschluss der Vereinbarung wird der Wille zu einer partnerschaftlichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit dokumentiert und eine Handlungs- und Rechtssicherheit, für eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung geschaffen.
- (4) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Überprüfung der Aufgabenerfüllung.

§ 3 Betriebsträgerschaft und Betriebsführung

- (1) Der Träger betreibt auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften folgende Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung:

Stadtratsbeschluss vom:
Aufnahme in den Bedarfsplan zum:
Anschrift der Einrichtung:	Marienallee 12 in 01099 Dresden
Nettogeschossfläche (NGF):	2.962,44 m²

- (2) Die Nutzung der städtischen Objekte bzw. der angemieteten Räume erfolgt zweckgebunden als Kindertageseinrichtung nach § 22 SGB VIII.

Abweichungen von dieser Zweckbindung sind im Vorfeld vom Träger bei der Stadt zu beantragen und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

- (3) Der Träger schafft die Voraussetzung für effektive Organisations- und Verwaltungsstrukturen, sorgt für eine optimale Betriebsführung, übernimmt die haushaltsrechtliche Verantwortung und sichert die Haushaltsführung entsprechend den Grundsätzen zur Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (4) Der Träger ist Anstellungsträger der in der Kindertageseinrichtung tätigen Mitarbeiter und sorgt für einen effizienten Personaleinsatz.
- (5) Da der Träger Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, wird er gemäß § 8a SGB VIII vom öffentlichen Träger darauf verpflichtet, im Rahmen des eigenen Hilfeauftrages im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII und des § 5 SächsKiSchG zu verfahren. Dem freien Träger obliegt damit ein eigener Schutzauftrag, im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder eines Verdachtes hierauf, tätig zu werden und gemeinsam mit dem öffentlichen Träger die Gefährdungssituation abzuwenden. Die Fachkräfte der Träger der freien wie der öffentlichen Jugendhilfe müssen hierfür eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft durchführen. Der Träger erkennt die grundsätzliche Bedeutung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Jugendhilfe an und verpflichtet sich, im Rahmen seiner Institution seinen möglichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziel zu eruieren und ggf. Umsetzungsschritte einzuleiten soweit dies im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz möglich und sinnvoll ist.

Auf der Grundlage von Handlungsempfehlungen von Seiten des öffentlichen Trägers wurde zwischen dem Träger und der Stadt eine konkretisierende Vereinbarung im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen.

- (6) Der Träger stellt sicher, dass er Personen beschäftigt, welche gemäß § 72 SGB VIII ihre Eignung durch ein erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen haben. Zu diesem Zweck hat sich der Träger bei der Einstellung und in Abständen von fünf Jahren von den zu beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.
- (7) Nach einem Jahr der Übernahme der Rechtsträgerschaft reflektiert der Träger im Rahmen eines Entwicklungsgespräches die Phase der Übernahme der Einrichtung, den Stand der Qualitätsentwicklung aus Trägersicht und schließt daraus folgend mit der Qualitätsentwicklungsgruppe eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab.

§ 4 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes für die Kita Marienallee 12

- (1) Der Träger gestaltet sein Angebot der Kinderbetreuung gemäß § 3 SächsKitaG im Rahmen der Angebotsplanung der Landeshauptstadt Dresden, der jeweils aktuellen Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen.

Es gilt der jeweils gültige Stadtratsbeschluss zum Fachplan Kindertageseinrichtungen der Stadt Dresden.

- (2) Die Kindertageseinrichtung bietet von Montag bis Freitag die Betreuungszeiten analog der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege an.
- (3) Für die Angebote nach Absatz 1 werden die Plätze entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Chemnitz bereitgestellt.

Betreuungsstruktur zum Zeitpunkt der Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan:

Kinderkrippe 118 Plätze
Kindergarten 192 Plätze

(5) **Konzept / pädagogischer Ansatz:**

Die fachlich-inhaltliche Führung der Kindertageseinrichtung ist in einer Konzeption dargelegt und wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortgeschrieben.

§ 5 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorbehaltlich des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung mit der Bundesherresschule, vorrangig Kinder der Bundesherresschule und aus der Stadt Dresden im Rahmen der Angebotsplanung der Landeshauptstadt Dresden und gemäß den Festlegungen nach § 4 Abs. 1 und 3 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können in Abstimmung mit der Stadt, im Rahmen der durch die Belegrechte vorgehaltenen Plätze, in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Der Träger ist zur Einholung der Zustimmung der Stadt vor der Aufnahme der Kinder aus Fremdgemeinden verpflichtet.

Die Aufnahme von Kindern im Rahmen von weiteren Belegrechten erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen zur Gewährung von Belegrechten.

- (3) Eltern anderer Gebietskörperschaften entrichten gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG die abgesenkten Elternbeiträge an den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Erstattung des Absenkungsbetrages ist durch den Träger über den Eigenbetrieb bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Eltern des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (4) Alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden sind der Stadt zu melden.

§ 6 Gebäude und Anlagen

3. Alternative

Das vom Träger genutzte Objekt befindet sich weder in seinem noch im Eigentum der Stadt.

Die Stadt hat zur zweckentsprechenden Nutzung als Kindertageseinrichtung ein Objekt angemietet.

Den jeweiligen, anererkennungsfähigen Mietzins übernimmt die Stadt. Jede inhaltliche Änderung der Untermietverträge ist mit ihr im Vorfeld abzustimmen.

Der Träger hat aus seinen Sachkosten den für den Bauunterhalt benötigten Betrag entsprechend der konkreten Mietvertragsbedingungen bereitzustellen.

§ 7 Betriebskosten

- (1) Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 SächsKitaG und Schulvorbereitungsjahr für die im Haushaltsjahr tatsächlich per Betreuungsvertrag betreuten Kinder.
- (2) Sonstige Personalkosten werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes geprüft.
- (3) Sachkosten im engeren Sinne sind die Kosten, die zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden können.
- (4) Sachkosten im weiteren Sinne sind die Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG für Abschreibungen, Zinsen sowie Miete.
- (5) Kosten für zusätzliche Angebote sind die Aufwendungen gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG.

§ 8 Anerkennungsfähige Kosten

Grundlage der Vereinbarung sind folgende Betriebskosten

- (1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 7 Abs. 1 der Vereinbarung, für die tatsächlich betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt.

Personalüberhänge können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

--- keine ---

- (2) Über die Anerkennung von sonstigen Personalkosten nach § 7 Abs. 2 wird im Rahmen der jährlichen Prüfung der Haushaltsplanung der Kindertageseinrichtung entschieden.
- (3) Sachkosten nach § 7 Abs. 3 werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation für das laufende Haushaltsjahr anerkannt, wenn sie zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung notwendig und erforderlich sind.

Kosten für Verpflegung wird den Erziehungsberechtigten:

- voll in Rechnung gestellt
- (4) Sachkosten nach § 7 Abs. 4 werden wie folgt anerkannt
 - Kaltmiete (inklusive Freifläche) - bei Dritten entsprechend Mietvertrag vom in Höhe von 13.196,62 EUR im Monat.
 - Kaltmiete (inklusive Freifläche) - bei Dritten entsprechend Mietvertrag vom in Höhe von 13.849,00 EUR im Monat.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Träger deckt die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 SächsKitaG durch Zuschüsse der Stadt, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge, sonstige Einnahmen und durch einen Eigenanteil an den Gesamtbetriebskosten.

(2) Die Zuschüsse der Stadt werden im Rahmen des Leistungsangebots gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung einschließlich der Landeszuschüsse und der Zuschüsse der Fremdgemeinden in Form eines Platzkostenzuschusses an den Träger gezahlt.

Der Träger sichert eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu.

(3) Die monatlichen Abschlagszahlungen der Stadt, einschließlich der Landeszuschüsse erfolgen auf der Grundlage der Kostenkalkulation des Trägers für das laufende Kalenderjahr abzüglich der Elternbeiträge und anderer Einnahmen (Anlage K).

Die Zuschüsse für Lohn- und Gehaltszahlungen, inklusive der Jahressonderzahlungen, müssen innerhalb des laufenden Kalenderjahres an die Mitarbeiter ausgereicht werden, da sie in den monatlichen Abschlagszahlungen der Stadt enthalten sind. Eine Übertragung von Lohn- und Gehaltskosten bzw. Sachkosten in das Folgejahr ist nicht möglich.

(4) Die Abschlagszahlungen werden zum **15. des Monats** auf der Grundlage des von der Stadt bestätigten **Haushaltsplanes** gezahlt (Anlage H).

Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt.

Meldung von Kindern aus Fremdgemeinden:

- Namen und Anschriften der angemeldeten Kinder zum **15.3./ 15.06./ 15.09./ 01.12.** mit Angabe der jeweiligen Betreuungsstunden und Betreuungsarten

Gemäß § 5 dieser Vereinbarung sind alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.

Statistische Erfassung der angemeldeten Kinder:

Folgende Angaben sind der Stadt bis am **15. des laufenden Monats** vorzulegen:

- Anzahl der angemeldeten Kinder am **01. des Monats**, unterschieden nach den einzelnen Altersbereichen
- Angabe der jeweiligen Betreuungsarten und Betreuungsstunden

Erfassung der angemeldeten Kinder für die Beantragung der Landeszuschüsse durch die Stadt:

Folgende Angaben sind der Stadt bis zum **05. April eines jeden Jahres mit Originalunterschrift** vonseiten des Trägers vorzulegen:

- Anzahl der angemeldeten Kinder am **01. April**, unterschieden nach den einzelnen Altersbereichen
 - Angabe der jeweiligen Betreuungsstunden und Betreuungsarten
 - Anzahl der Mitarbeiter der Einrichtung nach Vzä Soll und Ist (nicht vereinbarte Personalüberhänge gehen zulasten des Trägers).
- (5) Die Elternbeiträge werden im Rahmen der Elternbeitragssatzung auf der Grundlage des § 15 Abs. I SächsKitaG festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben und sind für alle im Bedarfsplan Tageseinrichtungen Dresden aufgenommenen Einrichtungen verbindlich.
- (6) Die Stadt leistet Zahlungen an folgenden Terminen:
- Die Abschlagszahlungen der Stadt werden einschließlich der Landeszuschüsse entsprechend des bestätigten Haushaltplanes zum 15. eines Monats gezahlt.
 - Die Mietzahlungen gemäß § 6 Alternative 3 erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Mietvertrages, in der Regel bis zum 1. Werktag des Monats an den Träger.
 - Differenzzahlung Elternbeiträge (gemäß § 6 der Elternbeitragssatzung): bis zum 15. des übernächsten Monats nach Quartalsende für das vorangegangene Quartal, sofern die Abrechnung bis zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende vorliegt

§ 10 Eigenanteil des freien Trägers

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Höhe von 1 % der Betriebskosten gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 erbracht.

Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 7,50 EUR anerkannt.

§ 11 Abrechnungsverfahren

- (1) Alle betriebswirtschaftlichen Vorgänge werden vom Träger umfassend dokumentiert und weisen eine übersichtliche Einnahme- und Ausgabetransparenz auf. Die unterschiedlichen Einnahmen werden gesondert nach Zuschüssen, Nutzerentgelten, Drittmitteln und Eigenanteilen, die Ausgaben gesondert nach Personal- und Sachkosten ausgewiesen.
- (2) Die Zuschüsse der Stadt, einschließlich der Landeszuschüsse dürfen nur zur Erfüllung und Sicherung der Betriebsführung der Kindertageseinrichtung verwendet werden. Grundlage bildet hierbei der jährliche von der Stadt bewilligte Haushaltsplan für die betreffende Kindertageseinrichtung. Unvorhergesehene Mehrkosten, welche über die anerkannten Kosten hinausgehen, sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Über die Anerkennung der Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 30. November des laufenden Jahres eine Kostenkalkulation und einen Gesamthaushaltsplan für alle Kindertageseinrichtungen für das Folgejahr vor (Muster Anlage H). Bei den Sachkosten im engeren Sinn sind im Plan Maßnahmen (z. B. Werterhaltungsmaßnahmen an Gebäude und Anlagen) detailliert nach der Einzelmaßnahme und den zu erwartenden Kosten in Form einer Anlage zu beantragen.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung vor. Als Nachweis werden die Buchungslisten je Einnahme- und Ausgabebeziehung mit der Aufstellung der Einzelbeträge sowie deren Verwendungszweck beigelegt. Für die Eigenleistungen sind gesonderte Nachweise zu führen.
- (5) Die Stadt hat das Recht die in den Anträgen und Abrechnungen gemachten Angaben des Trägers zu prüfen und die entsprechenden Unterlagen zu kontrollieren.
- (6) Die aus der Abrechnung resultierenden Überzahlungen werden in der Regel zurückgefordert, Minderzahlungen werden ausgeglichen, insofern sie zum ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung angemessen und erforderlich waren.

Pädagogische Personalkosten werden entsprechend des Tarifvertrages des DRK Kreisverbandes in Verbindung mit der Betriebsvereinbarung zur Eingruppierung und Vergütung der Erzieher im DRK Kreisverband Dresden e. V., maximal in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Ost) anerkannt und sind entsprechend des Haushaltsantrages und der Bewilligung durch die Stadt auszureichen. Minderausgaben von pädagogischen Personalkosten an pädagogische Fachkräfte werden grundsätzlich von der Stadt zurückgefordert. Mehrausgaben zum Haushaltsplan werden anerkannt, wenn sie förderfähig und betriebsnotwendig sind.

- (7) Ist ein Minderverbrauch der Sachkosten in Folge der sparsamen Wirtschaftsführung des freien Trägers eingetreten und hat der Träger den in § 10 vereinbarten Eigenanteil erbracht, hat der Träger das Recht zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage, deren Höhe in der Regel 10% der Sachkosten im engeren Sinne nicht übersteigen sollte.

Die Rücklagenbildung erfolgt nach Bewilligung der Rücklage durch die Stadt durch einen rechtskräftigen Bescheid zur Betriebskostenabrechnung und einer schriftlichen Zweckbindung, welche vorab von der Stadt genehmigt werden muss.

Mit der Abrechnung zum 31.03. sind ebenfalls der Bestand und die Mittelverwendung der Rücklagen zu dokumentieren.

Eine Rücklagenbildung aus den pädagogischen Personalkostenzuschüssen ist nicht möglich.

Die Regelungen des Haushaltrechts und der Abgabenordnung sind zu beachten.

§ 12 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses und der Erteilung der Betriebserlaubnis für ein Jahr mit Wirkung zum 01.04.2013 abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch, mit Ausnahme der Festlegungen in § 10 (Eigenanteil), jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.
- (2) Der Träger ist verpflichtet alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten, z. B. Änderung der Organisationsstruktur, Satzungsänderungen sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Partner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese erfüllen zu können bzw. einer der Tatbestände gemäß Abs. 2, letzter Halbsatz vorliegt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger durch den freien Träger kann nur erfolgen, wenn die Stadt dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Stadt sind Gebäude, Anlagen, Grundstücke und die beweglichen Sachen des Anlagevermögens in betriebsfähigem Zustand an die Stadt zurückzugeben, sofern sie von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mit Mitteln der Stadt erworben wurden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen gleicher Zielsetzungen zu ersetzen.
- (3) Bisherige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage H	Haushaltsplan des Trägers
Anlage K	Konzeption des Trägers
Anlage UM1	Untermietvertrag (EG/ 1. OG)
Anlage UM2	Untermietvertrag (2. OG)

Dresden, den

Für die Stadt

im Auftrag

.....
Beigeordneter Soziales

Dresden, den... 21.10.2012

Für den Träger

Lars Rohwer

Christoph Wülfingen

.....
DRK Kreisverband Dresden e. V.